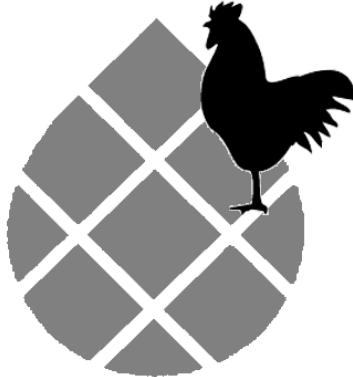


Deutsch-Französische



Gesellschaft

Augsburg und Schwaben e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Französische Gesellschaft Augsburg und Schwaben e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege der deutsch-französischen Beziehungen und die Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen der französischen Sprache und Kultur.
- (3) Um seine Ziele zu erreichen, will der Verein insbesondere:
 - a) Lern- und Übungsgelegenheiten selbstständig und gemeinsam mit anderen Institutionen schaffen,
 - b) Vorträge, Film- und Musikabende, Studienreisen und Führungen

- veranstalten,
 - c) den deutsch-französischen Jugendaustausch fördern,
 - d) alle Bestrebungen im Sinne der deutsch-französischen Freundschaft unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens am 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen der Gesellschaft gröblich verletzt hat. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet; die Beiträge sind bis spätestens 31. März zu entrichten.
Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft zu einem ermäßigten Preis, der vom Vorstand festgesetzt wird.
- (5) Personen, die ohne aktive Anteilnahme am Vereinsleben die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können ihre Aufnahme als fördernde Mitglieder beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der auch mit dem fördernden Mitglied die Höhe eines jährlichen Beitrags festlegt.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
Er wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig; seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, aus den Mitgliedern einen Beirat mit der Höchstzahl von 5 Personen zu berufen und abzuberufen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht haben nur die volljährige ordentlichen Mitglieder; eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung des Beitrags für die verschiedenen Mitgliedergruppen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins,

- g) alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

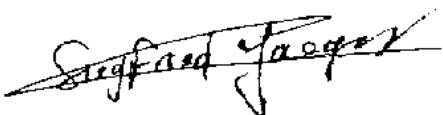
§ 6

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann jedoch jeweils nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorliegenden Form ist auf Veranlassung des Finanzamts Augsburg-Stadt am 14.6.99 geändert worden.

Augsburg, 15.6.1999



(Siegfried Jaeger)
Vorsitzender